OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750726/2/MB

Datum:
Linz, 24. September 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der C M-R E, geb. X, StA. N, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M L, X, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.8.2019, GZ: Pol18-4383, betreffend Versagung des Antrages auf Fristverlängerung zur Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 20.8.2019, GZ: Pol18-4383, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Stattgabe einer Fristverlängerung zur Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung zurück.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf für die Zeit von 15.6.2018 bis 15.6.2019 die zweite Erstantragstellung für den Aufenthaltstitel „Familienangehörige“ bewilligt erhalten habe. Bis zum 15.6.2019 sei ein Nachweis der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfolgt. Mit Schreiben vom 1.8.2019 stellte die Bf einen Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Nachweises iSd Integrationsvereinbarung und legte darin Atteste im Hinblick auf eine mit ihrer Schwangerschaft verbundenen Erkrankung. Weiters führt die Behörde begründend aus, dass ein Fristverlängerungsantrag nur vor Ablauf der Frist eingebracht werden könne und sohin unzulässig sei. Zudem wird darauf verwiesen, dass für den Fall des Ausnahmetatbestandes des Bestehens einer Verpflichtung zum Nachweis des Moduls 1 eine Schwangerschaft an sich nicht ausreichend erkannt werden müsse.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 4.9.2019 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass sich die Bf bei ihrem Verlängerungsbegehren, nicht auf die Tatsache ihrer Schwangerschaft gestützt habe. Vielmehr sei die Infolge der Schwangerschaft bestehende Erkrankung ins Treffen geführt worden. Rechtlich folgert die Bf, dass der Gesetzgeber keine Frist für die Einbringung eines derartigen Antrages festgeschrieben habe. Zudem bestehe für einen später weggefallenen gänzlichen Entfall der Erfüllungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 IntG keine entsprechende Regelung und sei daher der Antrag nach Ablauf der originären Erfüllungspflicht – mit Verweis auf die Regelungen der Wiederaufnahme – durch Analoge Anwendung der Antragsbestimmungen rechtskonform.

3. Mit Schreiben vom 5.9.2019 wurde der Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die belangte Behörde vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht getroffen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt sich unstrittig aus den vorgelegten Schriftstücken ergibt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 8 IntG.

1.1. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Die hier maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idgF, lauten:

„§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.

(3) Für die Dauer von fünf Jahren ab Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG werden bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht auf den Zeitraum der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 2 angerechnet.

(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,
1. (Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019)

2. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
3. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder
4. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1.

(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige,
1. die zum Ende des Zeitraums der Erfüllungspflicht (Abs. 2) unmündig sein werden;
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;
3. wenn sie schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von 24 Monaten innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung enthält den unwiderruflichen Verzicht auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrags im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 11 NAG nach dem ersten Verlängerungsantrag.

(6) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 4 Z 1 das Modul 1 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllt hat.

(7) Der Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 gemäß Abs. 4 Z 1 oder Abs. 4 iVm. § 10 Abs. 2 Z 1 darf zum Zeitpunkt der Vorlage im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens (§ 24 NAG) nicht älter als zwei Jahre sein.“

3. Zunächst ist ersichtlich, dass der Ablauf der Erbringungsfrist für den Nachweis der Erfüllungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 IntG mit 15.6.2019 zu erkennen ist, da es gemäß § 9 Abs. 2 IntG zu einer Anrechnung von bereits konsumierten Zeiten kommt.

3.1. Weiter ergibt sich aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 IntG, dass der Zeitraum der Erfüllungspflicht erstreckt werden kann. Insofern muss eine Erfüllungspflicht dem Grunde nach bestehen. § 9 Abs. 5 IntG lässt selbige entfallen und kann diese sohin nicht verlängert werden. Zudem ist durch diese Konstruktion ein absolutes Fristende zur Antragstellung gemäß § 9 Abs. 2 IntG erwirkt.

3.2. Eine planwidrige Lücke vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden, da der Anwendungsumfang der Ausnahmetatbestände des § 9 Abs. 5 IntG derart eng gefasst ist und die Anwendungsvoraussetzungen klar und streng normiert sind. Es bleibt sohin kein Platz für einen über § 9 Abs. 2 IntG

hinausgehenden Antrag (s. zur ähnlichen Bestimmung und zum Vorliegen einer planwidrigen Lücke des § 21a Abs. 4 und 5 NAG, Kind in Abermann/Czeck/Kind/Peyrl, NAG § 21a Rz 34, 35 mwN).

4. Ein derartiger antragsbedürftiger Verlängerungsanspruch ist sohin nicht im Gesetz vorgesehen und war der Antrag zurück- und die darauffolgende Beschwerde abzuweisen.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem ist ersichtlich, dass sich das Ergebnis klar aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter